Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/20 2Ob130/99b, 5Ob245/03w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

AußStrG §126 C

Rechtssatz

Auf den Rechtsweg ist gemäß § 126 AußStrG jener Prätendent zu verweisen, der den schwächeren Titel hat, das ist in der Regel der gesetzliche Erbe gegenüber dem Testamentserben. Wer sich auf ein in Verlust geratenes Testament stützt, ist gegenüber dem gesetzlichen Erben schwächer tituliert.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 130/99b
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 2 Ob 130/99b
  Veröff: SZ 72/87
- 5 Ob 245/03w
  Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 245/03w
  nur: Auf den Rechtsweg ist gemäß § 126 AußStrG jener Prätendent zu verweisen, der den schwächeren Titel hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112207

Dokumentnummer

JJR_19990520_OGH0002_0020OB00130_99B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at